



II-1549 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5903/20-1-1976

689/AB

1976 -11- 26

zu 710 U

## ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Dr. Gasperschitz, Dr. Mock und Genossen, Nr. 710/J-NR/1976 vom 1976 10 07: "Besetzung leitender Posten nach dem Ausschreibungsgesetz".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Zum Motiventeil:

Es kann wohl nicht bestritten werden, daß das Bundesgesetz vom 7. November 1974, BGBl.Nr. 700/74, mit dem Bestimmungen über die Ausschreibung bestimmter leitender Funktionen getroffen werden, gegenüber den seinerzeit bei der Vergabe von derartigen Funktionen gehandhabten Praktiken einen sehr wesentlichen Fortschritt darstellt. Allein die Ausschreibung garantiert nämlich, daß ein weit größerer Personenkreis als bisher vom Freiwerden einer leitenden Funktion Kenntnis erlangt. Daraus erwächst aber die Chance, daß sich auch andere Personen bewerben, als die, die in einem Anciennitäts- oder sonstigen Naheverhältnis zur freiwerdenden Funktion stehen. Proportional zum Bewerberkreis steigt aber auch die Möglichkeit, die jeweils geeignetste Persönlichkeit für die Leiterfunktion zu gewinnen.

Das Ausschreibungsgesetz bietet dem Ressortchef aber nicht nur größere Möglichkeiten, die geeignetste Person aufzufinden, sondern gibt ihm darüber hinaus eine Entscheidungs-

hilfe in Form eines von einer unabhängigen Kommission unter Beteiligung von Dienstnehmervertretern erstellten Gutachtens. Diesem Gutachten wird jeder Ressortchef bei seiner Entscheidung größtes Gewicht beimessen. Ich habe mich jedenfalls stets und auch schon vor dem 1. Jänner 1975, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ausschreibungsgesetzes, bei allen meinen Personalentscheidungen ausschließlich vom Maß der Eignung der in Betracht kommenden Personen leiten lassen.

Wenn man durch eine Ausschreibung auch Persönlichkeiten ansprechen will, die zur ausgeschriebenen Funktion in keinem Naheverhältnis stehen, muß man sicherstellen, daß sie im Falle ihrer Nichtberücksichtigung in ihrer bisherigen beruflichen Stellung keinen Schaden erleiden. Aus diesem Grund hat das Ausschreibungsgesetz - ähnlich den auch von privaten Unternehmungen gepflogenen Usancen - den Bewerbungsgesuchen und deren Auswertung Vertraulichkeit zugesichert. Sowohl über die Bewerbungsgesuche als auch über deren Auswertung ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, strengstes Stillschweigen zu beobachten. Diese Bestimmung bedeutet offensichtlich, daß der Gesetzgeber jene Amtsverschwiegenheit beobachtet wissen wollte, die in der Bundesverfassung allgemein im Interesse einer Gebietskörperschaft oder Partei normiert ist. Nach herrschender Lehre (vgl. Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechtes) gilt diese Amtsverschwiegenheit auch gegenüber dem Nationalrat. Ich bin daher nicht in der Lage, Detailfragen so zu beantworten, daß daraus Rückschlüsse auf die Identität der Bewerber gezogen werden können. Dessenungeachtet werde ich aber bei diesen Detailfragen im folgenden die Zahl der Fälle bekanntgeben, und zwar gegliedert für die der Zentraleitung des Ressorts zugeordneten Dienststellen und die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung:

I. Zentraleitung des Bundesministeriums für Verkehr:Zu Z.1.: 4

Zu 1.1.: 2

Zu 1.2.: 1

Zu 1.3.: 1

Zu 1.4.: 0

Zu Z.2.: 4Zu Z.3.: 0Zu Z.4.: 0Zu Z.5.: 4

Zu Z.6.: In einem Falle; Maßgebend für die Verzögerung war der Umstand, daß nach Vorlage des einstimmig gefaßten Besetzungsgutachtens der Kommission (10.11.1975) und meiner darauffolgenden Entscheidung (13.11.1975) der designierte Nachfolger von der Bewerbung zurücktrat, weshalb das Verfahren wieder aufgenommen bzw. fortgesetzt werden mußte. Nach einer diesbezüglichen Information (10.12.1975) erklärte ich mich mit der Bestellung des Bewerbers, der im Gutachten der Kommission als der am zweitbesten geeignete Kandidat bezeichnet wurde, einverstanden.

Zu Z.7.: Ja.Zu Z.8.: 0Zu Z.9.: entfälltZu Z.10.: Ja

Zu 10.1.: ja, soweit vorhersehbar

Zu 10.2.: ja.

Zu 10.3.: ja.

Zu Z.11.: E i n Monat

Zu 11.1.: 3

Zu 11.2. - 11.6.: entfällt

Zu 11.7.: 1

II. Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung:

Zu Z.1.: 1.1.1975 - 31.12.1975: 26

1.1.1976 - 15.10.1976: 2 (bis zum Ablauf des  
31.12.1976 weitere 10)

Zu 1.1.: 28 (davon eine Quieszierung)

Zu 1.2.: 5

Zu 1.3.: 3

Zu 1.4.: 1 (Verzicht)

1 (Urlaub gegen Karenz der Bezüge)

Zu Z.2.: 1975: 26

1976: 12

Zu Z.3.: 0

Zu Z.4.: 0

Zu Z. 5.: 1975: 9

1976: 18

(In elf Fällen ist das Ausschreibungsverfahren  
noch im Lauf.)

Zu Z.6.: 0

Zu Z.7.: Ja, mit Ausnahme

Zu 7.1.: eines Falles.

Zu 7.2.: Aus den laut Kommissionsgutachten  
nach der bisherigen technischen Berufser-  
fahrung gleich geeigneten Bewerbern für  
die ausgeschriebene Funktion wurde der  
nach dem Dienstrang und dem Lebensalter  
ältere Bewerber ausgewählt.

Zu Z.8.: 2

Zu Z.9.: 1

Zu Z.10.: Zu 10.1.: Soweit es vorhersehbar war, ja

Zu 10.2.: Ja

Zu 10.3.: Ja

Zu Z.11.: Durchschnittlich fünf Wochen

Zu 11.1.: 13

Zu 11.2.: 3

Zu 11.3.: 11

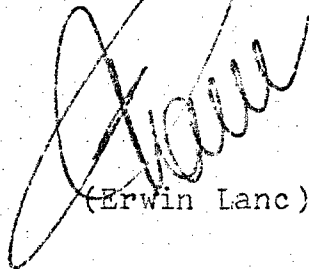
Zu 11.4.: 0

Zu 11.5.: 0

Zu 11.6.: 0

Zu 11.7.: 0

Wien, 1976 11 24  
Der Bundesminister:



(Erwin Lanc)